

Das grausame  
**Büthener-Recht**  
im Lande  
Lauenburg und Bütow.

Nebst einer vorläufigen Abhandlung  
von Bestrafung der Bienendiebe und Baumschächler nach den ältesten und  
neueren, fürnehmlich teutschen Gesetzen: besonders von einigen ganz  
ausserordentlich grausamen, auf solche erbrechen, auch auf andere mässige  
Vergehungen, ehemahls gesetzten unmässigen Strafen.

Aus den sichersten Quellen mitgetheilt  
vom

D. Johann Carl Conrad Oelrichs,  
Kayserl. Hof- und Pfalz-Grafen, wirkl. Geheimen Legations-Rath und  
Herzogl. Pfalz-Zweybrückschen, auch Markgräfl. Badenschen accreditirten  
Residenten am Königl. Preuß. Hofe, verschiedener gelehrten Gesellschaften  
Mitgliede.

Berlin, zu finden in der Realschul-Buchhandlung, 1792.

Sr. Wohlgebohren,

dem ersten Königl. wirkl. Leibarzt und Rath bey dem Ober-Collegio-Medico  
und Ober-Collegio Sanitatis, der hiesigen Königl. Akad. der Wissenschaften,  
der Römisch. Kayserl. Akad. der Naturforscher, der Königl. medicinisch.  
Akad. zu Paris, und der hiesigen Hof-Apotheke Commission ordentlichem  
Mitgliede, auch des Teltowschen Creyses Physico, und Arzt bey der Ritter-  
Akademie, dem adelichen Cadetten-Corps, und dem Königl. Joachimsthalisch.  
Gymnasio,

Herrn

D. Johann Carl Wilhelm Möhsen

zu Berlin,

bey Gelegenheit des, den 6ten August dieses Jahres mit annoch guten und  
frohen Gemüths- und Leibes-Kräften,

erlebten

seltenen Jubeltages seiner 50jährigen akademischen

Doctor - Würde,

und

hierauf geleisteten berühmten praktischen Hülfe,

Glückwünschend gewidmet

von

seinem alten Landsmann und Schulfreunde

D. Johann Carl Conrad Oelrichs.

## <sup>1</sup>Vorläufige Abhandlung

von Bestrafung der Bienendiebe und Baumschäler nach den ältesten und neueren, fürnehmlich teutschen Gesetzen; besonders von einigen ganz ausserordentlich grausamen, auf solche Verbrechen, auch auf andere mässige Vergehungen ehemals gesetzten unmässigen Strafen.

Um einiger meiner Leser willen muß ich zuförderst von dem Verstande des Worts Bütthener erinnern, daß solches von Bütthe, Beuten, so einen Bienenstock bedeutet, herkomme; daher ein Bütthener, oder ein Beutner, ein Biener ist, eigentlich ein solcher, der im Walde Bienen hat, und ferner bütthen oder beuten, mit Bienen besetzen, eine Beutenheyde, ein Wald, worin Bienenstöcke anzutreffen. ein Bütthensteiger, der die Besorgung der Bütthen, an denen deßhalb besonders bemerkten Bäumen im Walde hatte, (wer sie aber nicht hatte, und solche Bäume doch erstieg, ward ohne alle Widerrede als ein diebischer Bütthensteiger angesehen und bestraft) weiter Beuthenhonig, Honig von wilden Bienen, heißt, (der in der Preuß. Cammerordnung Churf. *Friedrich Wilh.* v. J. 1648 im 67 §. etwas geringer, als der Gartenhonig gehalten wird) und endlich, daß in der pommerschen Holz-Ordnung v. 1717<sup>ten</sup> J. a. d. 46. S. der Bütthenzinß vorkomme<sup>1</sup>). An andern <sup>2</sup>Orten, fürnehmlich im Nürnbergschen Gebiet, wird ein Bütthener ein Zeidler benannt, im lat. *Zeidelarius*, und med. aeuo, *Cidelarius* (a melle caedendo), welches letztere Wort dem du Fresne, oder du Cange in seinem Glossar. med. et inf. latinitat. unerklärbar gewesen. Von jenem war dort ein Butigler, im lat. *Buticularius* (a buta, buticula, ex usu med. aeui, genere quodam vasis, sic nuncupatus) verschieden; beyde aber sind vormahls daselbst angesehenene und mit einer gewissen Gerichtsbarkeit verknüpfte Ehrenämter gewesen. Man sehe hiebey *Schwarzens* Diss. de *Buticulariis*, praecipue iis, qui *Norimbergae* olim floruerunt, und *Scheurl* von *Detersdorff* Diss. de jure mellicidii, vom Zeidelrechte. Unter diesen Butiglern kommt um die Mitte des XIII. Jahr. ein *Henricus de Lapide*, oder *Heinrich von Stein*, vor, von dem man schon 1248. und 1259. Urkunden mit schwarzem wachs gesiegelt, hat, welches die beyden berühmten Männer Hr. Reg. Rath und Geh. Archivar. *Spies* zu Bayreuth und Plassenburg, in der Schrift: *De aurea Bulla Rudolphi I. Romanor. regis*, a. d. 19. S. und Hr. Prof. *Will* zu Altorf in seinen „Kleinen Beyträgen zur Diplomantik und deren Litteratur a. d. 73. S. die solchen frühen Gebrauch in

Teutschland bezweifelt, erwiesen haben; dahingegen der Ursprung der papiernen Tecturen, worauf der Siegelstempel abgedruckt worden, nur erst um die Mitte des 15<sup>ten</sup> Jahrh., der Gebrauch des Spanischen Siegellacks aber noch 100 Jahr später in Teutschland, anzunehmen ist.

<sup>1)</sup> Weder in dem Hinter-Pommersch. ungedruckten, mühsam ausgearbeiteten Idioticon des seel. Praposit. *Haken* zu Stolpe, das doch hauptsächlich auf den Strich zwischen der Rega und Leba, wo das Büthener-Recht bestanden, gerichtet ist, und doch auch sonst in Pommersch. Urkunden vorkommt, z. B in der hier im Anhang beygefügten Herz. Barnims v. J. 1520, noch in *Dähnerts* gedrucktem <sup>2</sup>Platt Deutschen Wörterbuch nach der alten und neuen Pommersch und Rügisch. Mundart. Strals. 1781.4to findet man das Wort: Büte, in diesem Verstande, aufgeführt; woraus sich ergibt, daß diese hievon handelnde alte Dokumente beyden fleißigen Pommerschen Forschern dennoch unbekannt geblieben sind.

Außer Nürnberg verdienen auch die annoch bestehenden großen Zeidler-Gesellschaften zu Mußkau und Hoyerswerda in der Ober-Lausitz, ihrer hier zu gedenken.

<sup>3</sup>Das Jahr, in welchem dieses annoch ungedruckte Büthener-Recht entstanden, ist zwar nicht beygefügt, so viel aber aus dem Büthener Starosten-Eide zu ersehen, daß es von dem Churfürsten *Friedrich Wilhelm* von Brandenburg gegeben, oder vielmehr nur beybehalten worden, und im Lauenburgischen und Bütowschen bestanden haben müsse; welches Land der Churfürst bekanntermassen durch die Bydgostschen Verträge 1657. von Pohlen zu Lehn erhalten, und dem Herzogthum Hinter-Pommern einverleibet hatte, da es vorher zu Pohlisch-Preussen gehöret, endlich jedoch durch den Traktat mit der Republick Pohlen im J. 1773. von aller Lehns-Verbindung ohne irgend eine Einschränkung befreyet worden. Es gedenket auch der Mag. Kurella in seinem Entwurf der alten und neuen Bienenzucht in Preussen a. d., 37. und folg. S. eines Land- und Bienen-Gerichts, welches in den Jahren 1645.-1658. gehalten worden; wie denn auch in des Revidirten Preuß. Land-Rechts v. 1685<sup>sten</sup> J. 6<sup>ten</sup> Buche, 7<sup>den</sup> Tit. der 9<sup>te</sup> Artikel von Strafen auf das Bienenstehlen besonders handelt, welcher also lautet: Wenn einer jemanden eine Beuth oder Stock bestielet, so soll er dafür mit Staupenschlagen bestraft werden; bestielet er aber zween oder drey Stöck, so soll er daneben des Landes verwiesen werden; würde er aber vier oder mehr Stöcke bestelen, der soll, wie jetzt gesetzet, wie ein ander Dieb, am Leben mit dem Strange bestraft werden<sup>2)</sup>. In diesem Reiche sind auch noch jetzt <sup>4</sup>gewisse Dörfer, welche Beutner Dörfer heissen, weil deren Einsassen sich hauptsächlich mit der Bienenzucht beschäftigen, und die Erlaubniß haben, in den Königl. Forsten Bienen zu halten. Daß sie ihre Benennung von den Beuten, den in

abgestandenen Bäumen angelegten Bienenstöcken, erhalten, erhellet schon aus den obigen Erklärungen.

<sup>2)</sup> Ein anderes Beyspiel eines dortigen strengen Gesetzes gegen die Verletzung der Treue und Redlichkeit, giebt die alte Preuß. Verordnung im 125sten Artik. der Willkühr der Städte Königsberg v. 1494. J., daß einer, der mit falschen Würfeln spielet, ersäuft werden soll; davon *Reinh. Fried. Sahme* in einer eigenen kleinen Abhandlung, welche unter diesem Titel in den wöchentl. Königsbergischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten v.J. 1756. num. 21. auch in dessen kleinen deutschen Schriften a. d. 1-8 S stehet, gehandelt hat. Nach der Glosa des Sachsenspiegels zum 6ten Artik. im 3ten B. soll ein solcher Betrüger zwar nicht das Leben, aber die rechte Hand verlieren. Merkwürdiger ist, daß der pommersche Adel in neueren Zeiten (denn die älteren Sitten stimmen nicht <sup>4</sup>mit jenen, wie ich bald zeigen werde) selbst unter sich, ohne einem ausdrücklichen Gesetz, aus der Stettinischen Landtagssession am 16ten Oct. 1681. gegen gleiches Laster der Untreue, obwohl anderer Art, eine besonders merkwürdig strenge Festsetzung gemacht, „daß nemlich derjenige, der seine richtige Briefe und Siegel nicht halten würde, in keinen ehrlichen Gesellschaften gelitten werden solle,“ wobey alle gegenwärtige vom Adel mit aufgehobenen Fingern heilig versprochen, daß sie „den, der von richtigen Schulden appelliren würde, für einen Unmann, Schelm und Bösewicht, halten, und mit ihm weder *fressen* noch *saufen* wollten.“ Man sehe *Schwarzens* Versuch einer Pomm. und Rugianisch. Lehnshist. a. d. 917. S. Ueber solche rauhe Ausdrücke darf man sich aber eben nicht wundern, da sie zur ehemaligen allgemeinen adelichen Sitte im reden und thun gehörten, wovieder auch das gegen die Völlerey in den Reichsgesetzen enthaltene ernstliche Verboth sowenig gewürket, daß man vielmehr darüber gespottet, und sich einander desto fleißiger mit dem Gruß: Es gilt Dir auf den Reichsabschied zugesoffen: welche Parömie ich bey denen, welche von juristischen Sprüchwörtern gehandelt, noch nicht erklärt gefunden habe. Nicht weniger waren bey dem Adel, nicht allein in selbigem Lande, sondern überhaupt in älteren Zeiten und noch im 14ten Jahrh. wie ich schon in der Vorr. zu meinen zuverlässigen Hist.- Geographisch. Nachricht vom Herzogth. Pommern und Fürstenth. Rügen a. d. 6. S. nachgewiesen habe, die gewaltsamsten Anmaßungen fremden Guts durch Räubereyen und Befehdungen so allgemein, daß man dies so wenig für Unrecht, als vielmehr für ein erlaubtes Erwerbungs mittel hielt; daher auch, wie. Rolevinck, de Westphalor. s. antiquor. Saxonum situ, morib. virtutib. ex laudib. im 3.B. 10. Cap. berichtet, noch zu seiner Zeit folgender Reim aus des Adels Räubereyen gemein gewesen:

Buten rouen dat en is ghein schande,  
Dat doyt de besten van dem Lande.

<sup>6</sup>Dagegen aber hatte das Landvolk gesungen:

Hangen, raden, koppen, stecken (de Röver) en is ghein sunde  
Were dat nit, wy en behelden niet in dem munde.

Aus diesen wenigen Bemerkungen werden sich schon die Worte des seel. Hofr. *Scheid* in Orig. Guelf. 4. B. a. d. 77. S, Latrocinantium claritas et multitudo praedonibus saeculo medio per Germaniam immunitatem peperit, ohne eine besondere Erklärung verstehen lassen. Gewiß war diesemnach die Vorsicht und Protestation jenes Cavaliers, welcher der Kirche einige Ländereyen vermachte und ausdrücklich hinzusetzte: se id suo comparasse et

possedissee non vero de rapine possedissee- zu solchen betrübten Zeiten nicht überflüßig; denn sonst die Nachwelt vermuthen können, daß er, so wie der heil. Crispin, der das Leder stahl und für die Armen davon Schuhe machen ließ, gehandelt habe. Man sehe des berühmten Domprobsts und ersten Syndicus zu Lübeck Hrn. *Dreyer* Einleit. in die Lübeckische Rechtsgeschichte, 1. B. a. d. 57. S.

Unter die, in den alten teutschen Gesetzen, verordneten sehr strengen Strafen auf mäßige Vergehungen, kann man weiter auch die rechnen, welche auf bloßes wörtliches Drohen statt finden sollen; denn so lautet es in des Dreyeicher Wildbanns Weißthum v. J. 1541. in Lünigs Teutsch. Reichs-Archiv, Spicil. secul. 2. Th. a. d. 1617. S. Wo man einen Druher Begriffe, oder einen Heckenjäger, dem soll man iglichem die rechte Hand abschlagen; und in dem Weißthum des Büdinger Waldes, v. 1425. J. bey m Lünig a. angef. O. a. d. 1606, S. Wo ein Drauwer ist in dem Büdinger Walde, der gedrauwet hat, oder drauwet, der hat die rechte Hand verlohren. Am abscheulichsten aber ist, was man in des Marschall Herz. v. Richelieu Memoires, von Soulavie 1791. herausgegeben, lieset: Wenn Brodtmangel das Volk zur Unruhe und Empörung reizte, wurde Befehl gegeben, auf dasselbe zu schiessen. Auf solche Art könnte freylich ein jeder, auch der ärmste Regent, der nur noch Pulver und Bley bezahlen kann, ohne allen weiteren Kosten, der Hungersnoth seiner Unterthanen geschwind genug abhelfen.

<sup>5</sup>Das hiernächst folgende BÜCHENER-Recht zeichnet sich aber wegen seiner ausserordentlichen Strenge fürnehmlich aus, da z. B. vermöge des 17<sup>ten</sup> Artik. derjenige, der seine eigene oder fremde Bienen aus der BÜTHE ganz ausnimmt, ohne einige Gnade dem Henker überantwortet werden solle, welcher ihm alles sein Gedärme und Eingeweide um die bestohlene Fichte herumwinden, <sup>6</sup>und ihn hernach an eben selbiger erkennen solle<sup>3</sup>). So sehr strenge man aber solchergestalt gegen die Beuten-Diebe verfahren sollen; so verfuhr man auch vormahls bey einigen Völkern gewissermaßen nicht minder gegen die Bienen selbst, wenn durch sie ein Mensch getödtet worden war. Denn *Aerodius* berichtet<sup>4</sup>), daß das Wormser Concilium befohlen habe, den Bienen, welche einen Menschen getödtet, auch das Leben zu nehmen, welches der Holländische Jurist *Anton Matthäus* billig und gerecht findet<sup>5</sup>). Sehr viel gelinder lautet es in dem, vom Herz. Barnim von Pommern in einer gleichfalls noch ungedruckten und hier am Ende beygefügtten Urkunde vom 1520<sup>ten</sup> J. bestätigtem alten BÜTEN-Recht im Neu-Stettinischen Amte; wo doch nur auf den an den BÜTEN, Waldbienen, oder Bäumen begangenen Frevel oder Diebstahl, Geldbußen nebst einer Tonne Bier gesetzt sind. Gleiche Gerichte waren auch in der Mark Brandenburg, allwo vormahls, besonders in der Altmark, die Bienenzucht sehr ansehnlich gewesen; woselbst die Frevler an den Beuten, auf eine <sup>7</sup>besondere Art bestraft wurden, davon *Colerus* in seinem bekannten Hausbuche im 138. Cap. a. d. 561. S. u. folg. also meldet: „Um Berlin halten die Zeidler, von Fürstenwalde, Storkau<sup>6</sup>), Beeskow, Cöpenik und

da umher alle Jahr einen Tag, da sie richten und urtheilen untereinander, was ein jedes Jahr verbrochen und verwürket hat. Hat sich nun einer etwa an eines andern Beuten vergriffen, oder einem einen Schwarm aufgefangen, oder was er sonst mag gethan haben, so wird er allda gebunden, und hinter den Ofen gesetzt, und wird heiß eingehezet, und wer ihm einen Trunk Bier schenket, der muß eine Tonne Bier zur Strafe geben." Man vergleiche hiebey das sehr wichtige und, durch die Anmerkungen des Preußischen großen Staats- und Cabinets-Ministers, Herrn Grafen von *Hertzberg* Excellenz, überaus lehrreich gewordene Märkische Landbuch Kayser Carl IV. a. d. 20, 66. u. 362. S. Nicht allein aber in vorgedachten Landen, sondern auch in andern, als z. B. in dem Hessen-Homburgschen ist ehemals die obbemeldete äußerst grausame, als besondere Art der Strafe gegen die Baumschäler in der Forst, verordnet gewesen; wie die alte Hof-Markordnung vom J. 1484. in *Winkelmanns* Hessisch. Chronik, Wiederholts Diss. de judiciis et ordinationibus, quae veniunt sub nominibus derer Märker Gedingen und Ordnungen<sup>8</sup> und *Stissers* Forst- und Jagdhistorie der Teutschen besaget, wo es heißt: man soll sein Nabel aus seinem Bauch schneiden und ihn mit demselben an den Baum nachlen und denselben Baumscheler um den Baum führen, so lang bis ihm sein Gedärm alle aus den Bauch umb den Baum gewonnen seynd. Es ist aber wohl nicht glaublich, daß der Gesetzgeber es mit Vollziehung einer solchen barbarischen Strafe im Ernst gemeynt habe, die, wenn sie gleich möglich sey, doch wohl nur in einer Drohung bestanden haben mag, um von Begehung solcher Frevel dadurch desto mehr abzuschrecken<sup>7</sup>.

<sup>3</sup>) <sup>6</sup>Vielleicht haben die vormaligen Besitzer gedachter Herrschaften, die Pohlen, diese so grausame Strafe von den Böhmen angenommen, bey denen solche schon, nach dem Bericht der Chroniken dieses Landes, im 11ten Jahrh. im Gebrauch gewesen, da man einen gewissen Cochran Vorshchowitz, welcher den Herzogen Boleslaus Udalrich und Brzeislaus nach dem Leben getrachtet, und den Herzog Jaromar, durch einen erkauften bösen Buben im J. 1037. umbringen lassen, nachdem ihm zuförderst Nasen und Ohren abgeschnitten worden, den Nabel aufschneiden, hierauf an eine Säule annageln und so lange herum drehen lassen, bis ihm alle Därme aus dem Leibe herausgezogen worden. Man sehe *Pet. Beckler* Chronicon Bohemiae oder Beschreibung des uralten mächtigen Böhmischen Hauses Hovora, im 1. Th. a. d. 19. S. wo er sich auf den *Hagecius* beziehet. Es findet sich jedoch diese Strafe durch Oefnung des Leibes und Aushaspeln der Gedärme, auch noch in späteren Zeiten, bey andern Völkern und andern Verbrechen verordnet; wie ich bald zeigen werde.

<sup>4</sup>) In Pandectis decretorum et rerum apud diversos populos iudicatar. z. B. 16. Tit. 1. Cap.

<sup>5</sup>) In Commentar. de criminib. in Prologom. 2. Cap. Num. 1. a. d. 19. S.

<sup>6)</sup> <sup>7)</sup> In einem alten Kaufbriefe v. J. 1492. wird einer Bütenheyde bey Storkau gedacht, und *Grüwel* in seiner Brandenb. Bienenkunst, 3. Cap. 3. §. a. d. 107. S. sagt, daß der Wald hinter Pausin bey Oranienburg, den Namen Bütenheyde geführt, und man noch zu seiner Zeit (vor 100 Jahren) in den Papenberg bey Spando, Büten gehabt habe. Auch im Amte Rüdersdorf, 3 Meilen von Berlin waren vormahls Zeidler; denn in einer Fischerey Besichtigung wird ihrer mit diesen Worten gedacht: „den See von dem Kaglischen See an bis an die Teiche zur grünen Heyde, der Strumpf genannt, fischen die Zeidler zu Kienbohm, wenn sie ihn aber nicht fischen wollen, giebt ihnen der Hauptmann zu Rüdersdorf eine Tonne Bier, und gebraucht den See selbst,“ wie der berühmte *Frisch* in seinem gelehrten, und mannigfaltig lehrreichen deutschen Lateinischen Wörterbuch, bey dem Worte: Zeidler bemerkt hat.

<sup>7)</sup> <sup>8)</sup> Solche barbarische Art die Bienen diebe zu bestrafen, ist selbst Döplern in seinem viele Belesenheit und großen Fleiß zeigenden Werke: *Theatrum poenarum, suppliciorum et executionum* oder Schauplatz der Leib- und Lebens Strafen dennoch unbekannt geblieben; vielmehr hat er im 2. Th. a. d. 228. S. aus *Carpzovs Praxi criminali* 2. Th. qu. 81. n. 50-55. angemerkt, daß solche Diebe selten mit dem Strange und gemeinlich nur mit dem Staupenschlag bestraft werden könnten, weil man nicht wissen könne, wie viel Honig oder Wachs in den gestohlenen Bienenstöcken gewesen. Indessen hat er doch den alten Gebrauch bey verschiedenen Völkern, Missethättern den Bauch aufzuschneiden und die Gedärme heraus zu ziehen, im 1. Th. a. d. 38. S. und im 2. Th. im 18. Cap. Vom Aufschneiden der Leiber und Bäuche, a. d. 303.-314. S. bewähret. Und auf den eigentlichen Wilddiebstahl findet man das. im 2. Th. 44. Cap. noch weit grausamere Strafen, die unter wilden Völkern wohl nicht ärger seyn können, angeführt; denn er berichtet dort, daß der Herzog Galeatius Sfortia von Mayland den Dieb eines Hasens gezwungen habe, ihn roh mit dem völligen Balg aufzufressen, woran dieser Mensch gar jämmerlich gestorben sey; ferner, daß der Herzog Vitolt von Littau die Verurtheilten lebendig in Bärenhäute einnehen, und sie von Hunden hetzen und zerreißen lassen; auch daß der Erzbischof Michel von Salzburg einen Wilddieb in eine Hirschhaut lebendig einnehen, auf den Markt bringen, und zerreißen lassen. Ich übergehe gern andere auf dergleichen Verbrechen dort gesetzte zu harte und tyrannische Strafen, und gedenke nur noch allein der so allgemeinen Erzählung von dem Anschmieden lebendiger Wilddiebe auf Hirsche, welche unmenschliche Strafe zwar zur Ehre der Menschheit von vielen bezweifelt, doch aber von andern <sup>9)</sup> durch ausdrückliche Beyspiele, als einem aus dem Wetterauschen Gebiet v. J. 1660. in *Herm. Hoffmann Lycurgo*, *Germanorum moribus informato*, im 45. Cap. n. 9. und einem andern aus dem Chur-Sächsischen, auch ohngefahr von dieser Zeit, im *Journal von und für Teutschland* v. J. 1784. Febr. a. d. 109. S. bewähret wird. Ohne diese Thatsachen würde ich sonst lieber geglaubt haben, daß solche barbarische Strafen, wenn sie auch gleich verordnet gewesen, doch vielleicht nur einmahl, um andern dadurch ein Schrecken einzujagen, vollstreckt worden, und daß das Einnehen in Häute wohl gar nur an vorher schon strangulirten Verbrechern geschehen seyn möchte.

<sup>9)</sup> In andern alten Rechten, als dem ältesten Sachsenrecht, findet man auch eine sehr harte Strafe auf den Bienen- und Honig-Diebstahl gesetzt; denn daselbst heißt es: „Wer einen Bienenkorb aus des andern Zaun stiehlt, der soll



den Kopf missen, wer ein Pferd stiehlt, der soll den Kopf missen:" dahingegen der Todtschlag eines Menschen, er mochte vorsätzlich oder zufällig geschehen, und der getödtete von hohen oder geringen Stande seyn, nur mit einer Geldbuße belegt ist. Also kahn eines Menschen Leben nicht in Vergleichung mit einem gestohlnen Bienenkorb, oder Pferde; welche Herabwürdigung des Menschen unter das Thier! und ein Todtschlag nicht mit einem mäßigen Diebstahl, welche seltsame und entsetzliche Ungleichheit zwischen Verbrechen und Strafen! wowiedersich jeder reine Begriff von den Rechten und Vorzügen der edlen Menschheit natürlicher Weise empören muß<sup>8)</sup>.

<sup>8)</sup> Man vergleiche hiemit, was über solche, mit den Handlungen in keinem Verhältniß stehende Strafen, *Matthäus* in Comment. criminib. in Prolegom. Cap. IV. Num. 3. a. d. 45. S. und der Hr. D. Jac. Friedr. Rees in Diss. de discrimine inter delicta atrocita et levia rite statuendo. l. ips. 1791 angemerkt haben.

Auch noch heut zu Tage ist es in den Englischen Gesetzen eine sehr unbegreifliche Inkonsequenz, daß der Kinderraub nur mit der Pillory, der Raub eines Stücks Metall aber mit dem Strange bestraft wird<sup>9)</sup>.

<sup>9)</sup> Annalen der Britisch. Geschichte oder Fortsetzung des von Archenholtzsch. Werks: England und Italien, Hamb. 1790. 8vo, im 2. B. a. d. 249. S.

<sup>10)</sup> Ob in dem scharfen Gesetze, welches die Florentinische Regierung ehemals auf die Verwüstung der Bienenstöcke zu geben nöthig gefunden, dessen *Gleditsch* in der sonst sehr lehrreichen Betrachtung des Bienenstandes in der Churmark Brandenburg a. d. 14. S. gedenket, aber weder sagt, worin es bestanden, noch woher er diese Nachricht habe, auch eine solche harte, oder noch härtere Strafe verordnet sey, vermag ich nicht zu bestimmen, da sich hievon weiter nichts angemerkt finden lassen wollen.

Das Salische Gesetz nach der *Schilterschen* Handschrift (Tit 9.) bestraft hingegen einen solchen Diebstahl viel gelinder, in allen Fällen nur mit einer Geldbuße. Eine solche von XV. Solidis mußte z.B. der erlegen, welcher ausserhalb eines Hauses einen oder mehrere Bienenstöcke entwendet hatte. Das ältere Salische Gesetz nach der *Eccardschen* Ausgabe (Tit. 9; §. 6), die *Wolffenbüttelsche* Handschrift (Tit. 7.) und das vom Kaiser Carl dem Großen verbesserte Salische Gesetz (Tit. 9. §. 5.) verordnen diese Strafe nur in dem Falle, wenn jemand ausserhalb des Hauses, aus einer größeren Anzahl von Bienenstöcken, sechs gestohlen hatte, daß also einige zurückgeblieben waren. Wenn er aber einen Bienenkorb aus einem Hause, oder einem verschlossenen Orte geraubt hatte, bestand die Strafe in XLV. Solidis, und eine gleiche war für

den, der einen ausserhalb des Hauses befindlichen Bienenkorb entwendet, und der Eigenthümer nur diesen einzigen gehabt hatte; welchen letzteren Beysatz. jedoch die *Schiltersche* Handschrift (Tit. 9.) nicht hat, sondern bloß eine Strafe von XV. So1idis für den setzt, der einen ausserhalb des Hauses sich befundenen Bienenkorb diebischer Weise mit sich genommen, ohne Unterschied, ob noch mehr Bienenkörbe vorhanden gewesen, oder nicht. Die nehmliche Strafe von XLV. So1idis traf nicht weniger den, der sieben, oder mehrere derselben, ausserhalb eines Hauses, geraubet, und nach der *Eccardschen* Ausgabe, wenn von dem Diebe ein Bienenstock übrig gelassen war<sup>10)</sup>.

<sup>10)</sup> Man sehe hiebey die kleine, aber von vielem Fleiß zeigende Einladungsschrift des Hrn. D. G. S. *Oesterley* von den Strafen des Diebstahls nach dem Salischen Gesetze. Götting. 1783. 8vo.

<sup>11)</sup> Auf eine andere Art werden noch heut zu Tage wilde Thiere mehr, als die Menschen, von Fürsten wilder Denkgungsart, die ihre Jagdgerechtigkeit gegen ihre Unterthanen mißbrauchen, wenn diese sich der, durch das allzu häufige Wild, entstehenden Verwüstung ihrer Getreydefelder und anderer Fluhren, wovon sie doch leben und ihre Steuern richtig geben sollen, widersetzen, begünstiget<sup>11)</sup>, da man dessen gewaltsame Abtreibung sehr hart, ja mit dem Leben, ist es nicht durch den Henker, doch durch Jäger, welche in solchen Fällen auf die Unterthanen feuern dürfen, auf hunnische Art ahndet; wobey gar keine Vergleichung statt finden kann, da der Unterthan solchergestalt nicht stiehlt, sondern nur sein Eigenthum zu seiner und zum Theil selbst des Staats Erhaltung schützt, und also hier ein wahres Verbrechen abseiten der Unterthanen, die doch einen menschlichen Dieb von dem ihrigen nach allen Rechten in der Welt mit Gewalt abtreiben können, sich nicht denken läßt. Vielmehr gehet durch dergleichen Behandlung derselben hervor, daß ein solcher Fürst kein wirkliches Gefühl von dem wahren Werthe eines Menschen, und seiner nöthigen Erhaltung haben müsse, sonst er ja ohnmöglich solches Leiden <sup>12)</sup>seiner Unterthanen durch einen so schädlichen übermäßigen Wildstand gleichgültig ansehen könnte; mithin auch nicht zu glauben ist, daß ein vernünftiger Mensch dergleichen bekannte Thatsachen eines Regenten (Man sehe unter andern die herrlichen *Schlötzerschen* Staatsanzeigen 58. Heft, 1790. a. d. 215. S.) zu dessen Gunsten, auf irgend eine Art im Ernst werde vertheidigen, oder auch nur beschönigen können. Hieraus folget von selbst, daß alle auf den Wilddiebstahl verordnete Strafen, auf solche Unterthanen, die nur allein sich dem Verderb des ihrigen durch

wilde Thiere, entgegen setzen, wenn sie auch schon hiezu, da es nöthig, Schießgewehr gebraucht, aber doch zur Abholung des erlegten Thiers und Besichtigung und Erstattung des zugefügten Schadens, bey der Behörde sogleich Anzeige gethan haben, gar nicht anwendbar sind. Diese eigene Selbsthülfe der Unterthanen wüßte hingegen nicht statt finden, sondern strafbar seyn, wenn der Fürst allen solchen Schaden seinen Unterthanen gut zu thun versprochen hatte, und dies auch ehrlich gehalten würde. Dergleichen billige Behandlung derselben weiß man längst von Spanien, allwo der König zur Schadloshaltung verbunden ist, wenn er seine Jagd auf fremde Grundstücke ausdehnet, welches Molina de iustit. Et jure Tract. 11. Disp. 43. berichtet. Nach den neueren Nachrichten aus Sachsen hat der Churfürst zwar endlich erlaubt, das einen Schaden zugefügte Wild nieder zu schießen, und es pro taxa zu behalten, wie die Frankf. Ober-Postamts-Zeit. v. J. 1789. im 165. St. meldet, (man vergleiche hiermit die *Schlözerschen* Staatsanzeigen im 61. Heft a. d. 81. S.) womit aber der Sache sehr schlecht abgeholfen ist, da hiedurch noch gar kein Ersatz des Schadens, sondern nur eine Befreyung von einer vormahls statt gefundenen Strafe ohne Schuld, geschiehet; mithin eine solche Erlaubniß nicht einmahl so, wie das beneficium competentiae, als ein Aebile beneficium, gelten kann, da der Unterthan noch dazu etwas kaufen muß, was für ihn gar nicht ist. Ganz anders verhielten sich die vormahligen Regenten dieses Landes, Ernst, Albrecht, Moriz und August Chur- und Fürsten zu Sachsen gegen ihre Unterthanen, da es in deren zu Dreßden 1590.<sup>13</sup> in 4to zusammen gedruckten Ordnungen a. d. Bog. V. in dem Artik. von Abscheuchung des Wildprets vom Getreydich heißt: „Nachdem des Artikels halber, vor unserer Regierung mancherley Klagen vorgefallen und noch; so haben Wir den Leuten, so innerhalb und an unser Wildpane geseßen, gnediglich nachgelassen, daß sie mit kleinen Hunden, die nicht Jagdhunde seyn, das Wildpret abscheuchen, und uns dazu gnediglich erbieten, welcher hierüber von dem Wildprat beschediget und uns solches anzeigen und. bescheinigen wirdet, daß wir uns gegen denselben gnediglich erzeigen wollen.“ Von dieser leicht begreiflichen Schuldigkeit eines jeden Landesherrn nach göttlichen und menschlichen Rechten kann man sich noch zum Ueberfluß aus einer eigenen Schrift J. M. Seufert<sup>12)</sup> unterrichten. Wie viele Fürsten sind aber noch zurück, und kommen vielleicht, durch den Reiz Ihres Interesse, oder durch ihre Vorliebe zu wilden Thieren statt, zu menschlichen Geschöpfen, oder endlich durch allzu großes Vertrauen auf ihre Forstbediente in sicherer Befolgung der erhaltenen Befehle, und auf derselben christliche

Gesinnungen, niemahls dahin, solche süße Freude und Wonne zu schmecken, welche mein gnädigster Fürst und Herr, Herz. Carl von Pfälz-Zweybrücken, von seinen getreuen Unterthanen, die von allen Religionen sind, die Er aber gleichwohl alle gleich stark väterlich liebt, wegen abgeschaffter Wildbahne<sup>13)</sup> durch den Sr.Hochfürstl. <sup>14</sup>Durchl. dafür abgestatteten äußerst rührenden Dank gewiß herzlich genossen hat<sup>14)</sup>.

<sup>11)</sup> <sup>11</sup>Der Unterthan hat hiedurch nicht allein an seinem Eigenthum, das er mit Mühe und Kosten bebauet hat, Schaden, sondern er und mit ihm der Landesherr selbst, leiden solchergestalt auch dadurch, daß viele Güther an manchen Orten, blos wegen der unerträglichen und verheerenden Wildbane, gar ungebaut, und also für den Unterthan, der des Ertrags daraus so sehr benöthigt wäre, und auch für den Herrn selbst unbenutzt, als eine Wüste liegen bleiben! und wie sehr muß sich nicht oft der arme geschäftige Landmann in Ansehung der Gattung Früchte, oder anderer nöthigen Pflanzung, z. B. des Krautpflanzens seiner besonderen Lage halber, wegen des leidigen Wildfraßes zurücksetzen, und dieserhalb oft das Geringere vor dem Einträglichern, das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichem, pflanzen. So gewiß aber ist, daß der Flor eines Staats von dem Feldbau abhänget, so gewiß ist es auch, daß die Menge des Wildes, die man noch dazu beständig mit Gewalt zu unterhalten sucht, demselben nicht allein ganz entgegen, sondern auch selbst dem jungen Ausschlag in Waldungen höchst schädlich, mithin dem Fürstlichen Interesse, in mehr, als einer Rücksicht, sehr nachtheilig ist.

12) <sup>13</sup>De damno per ferarum incursus in agris, pratis, vineisue dato, ab eo, cuius venandi competit, ex iuris Germ. praescriptis rsarciendo. Würceb. 1788. 4.

13) Da von vielen Rechtsgelehrten sowohl, als auch selbst Forstbedienten, der wahre Sinn des alteutschen Worts: die Wildbahne mißverstanden, und mit einem fast gleichem, aber in der Bedeutung sehr verschiedenen: der Wildbann vermengt worden, beyde Wörter auch noch oft, unrecht gebraucht, und geschrieben werden; so wird es nicht überflüßig seyn, daß ich deßwegen hier auf des berühmten Gust. Heincr. Mylius eigenes Progr. de vera horum verborum compositorum significatione. Lips. 1745. 4. verweise, wo solcher Wörter Unterschied und Bedeutung am besten gezeigt ist.

14) Man sehe die *Schlözerschen* so mannigfaltig lehrreichen Staats-Anzeigen, im 61sten Heft, XVten B. a. d. 82. u. folg. S. Wen dies allein nicht rührt, bey dem aber doch noch nicht ein ganz gefühlloses Gewissen ist, der lese nur dazu die im vorig. J. unter dem Titel: Zufällige Gedanken, über den Begrif vom Jagd-Regal, wohl eingerichteter Wildfuhr, und Wild-Schaden etc. in 4to herausgekommenen 3 Bogen, und das, was noch neuerlich der würdigst beliebte Hr. General-Superintend. *Ewald* in der schönen Schrift: Ueber Revolutionen, ihre Quellen und die Mittel dagegen. Den menschlichsten Fürsten gewidmet - (§. 24.) a. d. 269. S. wo es im Anfang heißt: Deutsche Fürsten; es sind hauptsächlich zwei Peitschen, womit einige von Euch ihre Unterthanen züchtigen, und sie früher, oder später zur Empörung reitzen könnten. Das ist Wildhegen und Menschenverkauf - den Landesregenten dieserhalb vorgehalten und sehr ans Herz gelegt hat; man beherzige aber auch diese Gewissensrügen! sodann sollte sich an einer guten Wirkung davon kaum zweifeln lassen.

<sup>14</sup>Am besten und leichtesten würde allenfalls solchen Verwüstungen und den daraus oft entstehenden großen Unruhen abgeholfen werden können, wenn man Wild- oder Wald-Zäune, nicht zur Hegung überflüssigen Wildes, sondern zum Schutz der Unterthanen Felder, an denen Orten, wo nahe an einem Walde derselben Aecker sind, und das Wild überzugehen und zu wechseln pflegt, anlegte, welche Zäune die Eigenthümer solcher Felder, wenn ihnen das dazu benöthigte Holz gereicht wird, wohl selbst gern in wehrhaftem Stande erhalten würden; da könnten denn die ihnen so kostbaren Wildhüter wegfallen. Auf alle diese Fälle findet man auch hiermit übereinkommende sehr weise Verordnungen in dem Allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, im I. Th. Tit. 9. 144.-147. u. 149.-151. §. a. d. 203. S. welche billig alle Christlich denkende Regenten und andere Jagdberechtigte sich zur Nachahmung dienen lassen sollten. Nur dürfte wohl, wie ich vorher gedacht, dem Unterthan mehr damit gedient seyn, wenn er, gedachter maßen, einen schadhafte gewordenen Wildzaun selbst ausbessern könne, als dies erst nach dem 145. §. von den dazu schuldig <sup>15</sup>erkannten Jagdberechtigten erwarten, weil dessen Verzug dem Unterthan sehr nachtheilig werden kann. In den alten und neuen Preuß. Brandenburgischen Jagd-Ordnungen, als der vom J. 1720. ist zwar auch ein eigener Titel: Wegen Abscheuch- und Kehrung des Wildpräts vermittels geknüttelter und an der Hinterhefte gelähmter Hunde. Dies würde aber dem Unterthan sehr wenig helfen, mehr hingegen dem Landesherrn, da der Knüttel von den Forstbedienten sehr theuer, mit 1. Gr. 6. Pf. gelöst werden mußte. Unter derselben Preußisch. Regierung K. *Friedrich Wilhelm I.* waren nicht allein auf begangene mäßige Verbrechen, sondern auch wohl auf noch nicht begangene, die man aber, von gewissen Menschen begehen zu wollen, vermuthete, Lebensstrafen ohne alle Gnade verordnet; denn so besaget z. B. das Edict d. d. Berlin den 9. Jan. 1725, „ daß diejenigen, welche mit Flinten und Büchsen in den Königs. Gehegen angetroffen werden, sie mögen als Wilddiebe betroffen worden seyn, oder nicht, ohne alle Gnade aufgehangen werden sollen“, und in dem Edict v. 5. Oct. selbig. J. heißt es: „daß die Zigeuner, männlichen oder weiblichen Geschlechts, so in den Preuß. Staaten betroffen werden, wenn sie über 18. Jahr alt sind, ohne alle Gnade mit dem Galgen bestraft werden sollen, sie mögen vorher schon durch Brandmark, Staupenschlag, Landesverweisung bestraft worden, oder zum erstenmahl einzeln, oder Volkweise, ins Land gekommen seyn, und, und Pässe vorzuzeigen gehabt, oder nicht.“ Man hat zwar auch eine Verordnung vom Churf. August v. Sachsen, wornach sowohl der Wilddieb, als der Verheler und

Theilnehmer aufgehängt werden sollen; sie ist aber von einer sehr viel älteren Zeit, nemlich v.J. 1584. Noch weit härter, oder vielmehr äußerst grausam verfuhr man im 13ten Jahrh. in England gegen solche Verbrecher; denn *Matth. Parisiensis* berichtet bey den J. 1215. u. 1232: *si quis fraudulentus venator, ei eruebantur oculi, abseindebantur virilia, manus vel pedes truncabantur*, wobey er jedoch erinnert: *talia judicia acriora justo videbantur Richardo regi*.

Ehe ich nun, nach diesen vielleicht schon am unrechten Orte gemachten, aber doch nicht oft genug zu machenden Erinnerungen über den Mißbrauch des <sup>16</sup>Jagd-Regals, die Artikel des Büthener-Rechts folgen lasse, will ich nur anoch mit wenigen bemerken, daß man das Büthener-Recht, oder Büten-Gericht von dem sogenannten Immen- oder Wespen-Gericht wohl unterscheiden müsse, als welches darin bestanden haben soll, daß die Raubbienen, oder Bienenwölfe, in den Bann gethan worden; weshalb man sich unter andern auf *Baluzii Capitul. reg. Francor.* beziehet. Allein dies stehet doch dort nicht, sondern nur im 2. B. Formel IX. eine Beschwörungsformel, daß die Bienen nicht verfliegen, sondern fein viel Wachs zur Erleuchtung der Kirchen schaffen möchten; obwohl sonst nicht unbekannt, auch mit vieler Canonisten und catholischer Scribenten Zeugnissen zu erweisen ist, daß der Pabst und die Bischöfe gegen alle Art Ungeziefer gerichtlich verfahren lassen, und wenn es zur vorgeschriebenen Zeit nicht gewichen, oder zu schaden aufgehört, alsdenn darwieder den Exorcismus und Bannstrahl gebraucht haben; welche einfältige und lächerliche Verfahrungsart gegen Bestien, anoch von dem jetzigen Pabst bewähret, und von neuem vorgeschrieben worden, wie die im J. 1780. zu Rom auf einem Blatt in 4to gedruckte, und in dem: *Neuen deutschen Zuschauer* 4. B. 10. Heft ins Deutsche übersetzt mitgetheilte: *Benedictio contra locustas, mures & vermes noxios, qua Benedictus pp. XIII. usus fuit, ut Romanorum agrum ab insectarum pernicie liberaret, quam Benedictus pp. XIV. in suis institutionibus ecclesiasticis praescrpsit, quamque sanctissimus D. N. Pius pp. VI. recudi jussit, vt parochi, quorum opus fuerit, eam adhibeant* - besaget. Umständlicher werde ich hievon in der, in meiner 1785. bekannt gemachten „*Nachricht von meinen eigenen, meist zum Druck fertigen Manuscripten, und anderen, in meiner Bibliothek vorhandenen, größten Theils zum Druck zubereiteten Handschriften*“ - a. d. 24. S. num. 12. angezeigten Schrift: „*Von dem ehemaligen Pfälzischen Gerichte und andern alten närrischen Gerichten über Menschen auch Thiere, und von der letzteren noch jetzt gebräuchlichen*

Bestrafung wegen zugefügten Schadens, mit dem Bann, und wenn ein Mensch durch sie ums Leben gekommen, mit dem Tode. Nebst einer Nachricht von den vormaligen öffentlichen Narrenfesten und Narrengesellschaften kluger und zum Theil angesehenen Personen, mit Erklärung der Parömie: das sind Geckenstreiche, *lusus morionum*" handeln.

<sup>17</sup>Articul  
des  
Büthener-Rechts.

- 1.) <sup>19</sup>Das Büthener-Recht soll in allen den Articuln Culmischen Rechts gleichförmig seyn, soll auch nach Gebrauch desselbigen durch den Starosten und vier geschworne Schöppen geheget werden,
- 2.) Ein jeder Büthener soll geschworen haben; derhalben wer die Brüderschaft gewinnen will, der soll sich erst beym Schlosse, Starosten und Schöppen angeben, und hernach einen Eyd seiner Treue ablegen, daß er Schaden verhüten, und anmelden, wie auch alles Büthen-Recht bewahren, und beibehalten wolle, und soll denn allererst sein Name und Zunahme in das Buch aufgeschrieben werden; wer auf andere Art eine Heide annehmen, und der Büthen zu warten sich unterfangen würde, der soll gestrafet werden.
- 3.) Alle und jede Büthener sind aufs wenigste einmahl im Jahr, wenn es ihnen von der Obrigkeit angedeutet wird, bei dem Starosten zusammen zu kommen schuldig, um allda von der ganzen Heide Schaden, so welcher geschehen wäre, sich zu bereden, und bei gehegtem Dinge selben anzumelden.
- 4.) Ein jeder Schloß-Unterthan, so auf das Dinge-Recht geladen wird, ist schuldig zu erscheinen, und Rechenschaft von sich zu geben bei 2. Fl. Strafe dem Schlosse, und der Brüderschaft 1. Fl. und soll absonderlich davor, dessen er überwiesen wird, zahlen.
- 5.) Welcher von den Büthenern auf gemeldten Dinge nicht erscheinet, der soll dem Herren 4. Fl. und der Brüderschaft 2. Fl. Strafe geben, und welcher zu rechter Zeit nicht zugegen ist, der zahle dem Herren 1 Fl. und der Brüderschaft 10 Gr.
- 6.) <sup>20</sup>Die Büthener sind, laut der Kreuz-Herren alten Verordnung, welche durch Hrn. *Wielczinski* im Jahr 1614. erneuet, und zur genüge in seiner Revision beschrieben ist, schuldig, in der Heide aufs fleißigste Schaden zu verhüten, und jeden Schaden, so da geschehen möchte, mit aller Aufsicht anzukerben, und bei gehegtem Dinge aufrichtig, niemanden



verschonend, anzusagen. So jemand seiner Ordnung (Reihe) nicht wahrnehmen würde, soll allemahl, so oft als ers versiehet, dem Schlosse 2. Fl. und der Brüderschaft 1. Fl. geben.

- 7.) Derselbige, welcher das geringste, es sey entweder wegen Schaden in der Heiden, oder Versterbung (Verwüstung) der Büten-Immen verschweigen würde, soll sowohl, als derjenige, welcher selbstschuldiger Verbrecher gewesen, wie auch ein jeder von den Brüdern, so es gewust, und es vor Gericht beizubringen vergessen hätte, und zwar ein jeder aus ihnen für sich und insonderheit nach Größe des Schadens, mit ansehnlicher Strafe belegt werden, welche er, ehe er von dem Dinge-Recht abweicht, erlegen soll. Und soll dennoch von der ganzen Büthener-Brüderschaft gestrichen und abgestrafet, und vor einen Unehrliehen wie auch Meineydigen gehalten werden.
- 8.) Es sind die Büthener auch das Brennen, wie auch alle und jede Verherungen der Heide mit allem Fleiße zu verhüten schuldig, und in Fall sich solcher Art Schaden eräugen möchte, so soll derselbe, welcher es zuerst gewahr wird, als über Gewalt, zu leschen, die Leute zusammen rufen, und wer auf solches zusammen rufen nicht zulaufen würde, soll mit fünf Mark Strafe belegt werden. Wer auch in der Heide Feuers gewahr würde, es aber nicht achtete, und zum Leschen nicht zusammen rief, der soll ansehnlich gestrafet werden.
- 9.) Derentwegen Brand zu verhüten, sollen die Büthener nicht gestatten, daß die Hirten oder die Jungen mit Feuer in den Wald gehen, noch Axtlein<sup>21</sup> oder oder Feuer-Eisen bei sich tragen oder gebrauchen, bei Strafe dem Schlosse vor den Brand zwanzig Gulden, vor die Feuer-Eisen aber und Axtlein oder Feuer, da es die Büthener nicht gewahr werden, sollen sie fünf Gulden Strafe geben. Indessen sind die Büthener in der Heide zusammen zu kommen, und bei Zeit selbige vor S. Alberti ausbrennen schuldig.
- 10.) Wenn irgend ein Schade in der Heide, entweder durch Verwüstung des Holzes, oder durch Feuer geschehen möchte, und die Büthener könnten nicht Rechenschaft geben, durch wen er geschehen, sollen sie selber den Schaden gelten.
- 11.) Wer Bienen auffanget, und ihnen verwehret, daß sie nicht in eines andern Büthe, wo sie hinwollen, sich setzen, der soll zehen Gulden, und der Brüderschaft eine Tonne Bier geben.

- 12.) Wer schädliche Bienen in seinem Garten, oder in seinen Büthen hat, die da andere Bienen austragen, der soll zehen Gülden Strafe und der Brüderschaft eine Tonne Bier geben, die ausgetragenen Bienen zur Genüge erstatten, die schädlichen Bienen aber soll er alsbald herausgeben, auf daß sie auf der Scheide verbrannt werden.
- 13.) Wer sein Zeichen in einem Baum, da eines andern Zeichen schon eingehauen ist, einhauet, oder wegen seines Nutzens eines andern Zeichen aushauet, der soll dem Schlosse zehen Gülden Strafe, und der Brüderschaft eine Tonne Bier geben.
- 14.) Wer überzeuget wird, daß er durch Hexerei ihm zu gut und den andern zu Schaden Bienen an sich bringet, der soll von der Brüderschaft ausgeschlossen, und welcher zaubert, verbrannt werden.
- 15.) Wer jemanden auf eines andern Fichte sehen, und solches nicht offenbaren, sondern verschweigen würde, derselbe soll vor einen Dieb gehalten, und zugleich mit dem Selbstschuldigen von der Brüderschaft ohne einige Gnade ausgesondert werden.
- 16.) <sup>22</sup>Wer eigenwillig fremde Bienen besteiget, oder heimlich bestiehlt, soll ohne einige Gnade mit dem Galgen bestrafet werden.
- 17.) Wer entweder „seine eigene, oder fremde Bienen aus der Büthen ganz ausnimmet, der soll ohne einige Gnade dem Henker überantwortet werden, welcher ihm alles sein Gedärme und Eingeweide umb die bestohln Fichte herumwinden, und ihm hernach an eben selbiger erhenken soll.“
- 18.) Wer zwischen St. Jacobi und Marien Himmelfahrt in der Heide mit einen Büthenseil betroffen würde, der soll dem Schloß zehen Gülden Strafe, und der Brüderschaft eine Tonne Bier geben.
- 19.) Wer mit einem ungeschwornen Gehülfen, oder mit seinem Sohn, in der Heide arbeiten würde, soll zehen Mark Strafe, und der Brüderschaft eine Tonne Bier geben.
- 20.) Ein Büthener, so nur eine Heide hat, soll auch nur mit einem Büthenseil arbeiten, bei Strafe zehen Gülden, und eine Tonne Bier der Brüderschaft.
- 21.) Welcher Büthener dem Starosten oder den Schöpffen nicht gehorsamen, sondern mit ungebührlichen Worten gegen sie sich auflehnen würde, derselbe soll nach Größe des Verbrechens gestraft werden.

- 22.) Wer bey gehegtem Dinge jemanden ungebührlich anfahren und ungeziemende Wörter, wie sie in den Bierkrügen gebraucht werden, von sich würde hören lassen, derselbe soll so oft, als er verbricht, dem, Gerichte 10. Gr. geben.
- 23.) Wer entweder zu klagen, oder sich zu verantworten, vor das Gericht tritt, und zuvor nicht um Erlaubniß bittet, oder aber von dem Gerichte sich eilends weghebet, soll jedesmahl 2. Schillinge oder einen Stoff Bier Strafe geben.
- 24.) Wenn jemand von einer Heiden verstorbet, so ist der Staroste nebst den Schöppen solche mit Wissen der Schloßobrigkeit bei Strafe und Ersetzung <sup>23</sup>des Schadens alsbald zu besichtigen schuldig. Und dofern<sup>1</sup> selbige Heide, davon er verstorben, verwüestet hinterblieben, so sollen die Büthener dieselbe verwüestete Büthen mit ihren eigenen Unkosten wieder bessern, und wenn sie, wie sichs gehöret, gebessert sind, zur Disposition des Schlosses übergeben, und so lange sie nicht verfertiget, die jährliche Gebühr (Pacht) dem Schloß davon abgeben, und solches darum, daß sie einen unachtsamen Mitbruder unter sich gelitten, und das Schloß, welches bey Zeiten solcher Verwüstung hätte vorkommen können, nicht gewarnet haben.
- 25.) Dofern\* ein Büthener irgend in einem Diebstücke verdacht, und ihm solches vorgeworfen würde, er aber sich dessen nicht benähme und sich davon reinigte, soll von der Brüderschaft ausgeschlossen, und ihm die Heide abgenommen werden, solche Heide aber auf Disposition des Schlosses verfallen seyn.
- 26.) Wer in zweien Dinge-Tagen, welche aufeinanderfolgen, seiner Gerechtigkeit, sie mag seyn wie sie will, nicht Erinnerung thut, der wird solcher verlustig.
- 27.) Wer eine Heide annimmt, und selber darin nicht arbeiten kann, der soll einen geschwornen Mitbruder (Gesellen) in derselben Heide halten, und selber bei dessen Arbeit seyn. Wer sich ein anders unterstünde, soll straffällig seyn.
- 28.) Wer auf einen Baum, da eine Bütthe ist, es sey der Vögel halben, oder mit einem Büthenseil in der Heide betroffen wird, und kein Büthener ist, der

---

<sup>1</sup>= sofern? (Kp.)

soll mit Loskaufung des Halses gestraft werden; würde er aber betroffen, daß er eine Bütthe aufbräche, so soll er mit dem Halse zahlen.

- 29.) Weil die Heide dem Schlosse, und nur dero Gebrauch, was die Bütthen betrifft, den Bütthenern zukommet, so soll sich ein Bütthener, Holz, es sey entweder mit dessen Zeichen gezeichnet, oder schon ausgearbeitet, ob es schon zu den Bütthen nicht dienlich, zu seinem selbst eigenem Nutze vom <sup>24</sup>Stamm zu hauen, es sey denn mit der Schloßobrigkeit Wissen und Willen, nicht unterstehen, soll auch solches keinem andern geben, verehren oder verkaufen, bey zehen Mark Strafe und eine Tonne Bier der Brüderschaft.
- 30.) Eine jede große Fichte, eine jede nützliche Eiche und Linde soll auf zehen Mark, eine geringere grüne Fichte aber auf vier Gulden, und eine dürre dieser Art auf zweene Gulden, wie auch die oben abgehauenen kühnigten Zweige nach Beschaffenheit des Baums geschätzt werden.
- 31.) Welcher Bütthener eine ganze Heide hält, und im Jahr zwölf oder aufs wenigste sechs Bütten nicht ausarbeitet, soll vor jeder ungemachte Bütthe auf zween Gulden dem Schlosse, und der Brüderschaft auf einen Gulden gestraft werden, denn durch solche Nachlässigkeit die Heide verwüstet wird.
- 32.) Es soll kein Bütthener von seiner Heide eine Fichte verkaufen, auch nicht versetzen; es sey denn, die ganze oder halbe Heide, soll auch nicht tauschen, allein nur bei gehegtem Dinge, welches alsdenn soll verschrieben werden; sonst soll kein Tausch gültig, sondern vielmehr, welche heimlich tauschen, alle beide straffällig seyn auf einen Gulden, und welcher einzeln von seiner Heide eine Fichte verkauft, soll nebst dem Käufer ein jeder insonderheit zween Gulden Strafe geben.
- 33.) Es sind auch die Bütthener von jeder Heide einen Pokow oder Culmisches Viertel an gutem Honige, so nicht wässerig, oder verfälschet, sondern wie er von Natur an ihm selber und wohl zugerichtet ist, gewöhnlicher Pacht dem Schlosse abzugeben schuldig. Und so bey jemanden verfälschter Honig gefunden würde, so soll der Schloß-Obrigkeit, selbigen ins Hospital zu geben, frey seyn, der Verfälscher aber soll hergegen andern bessern Honig, dazu auch einen Ducaten Strafe geben.
- 34.) <sup>25</sup>Derhalben wer eine Heide, es mag seyn, wo es wolle, anzunehmen gesonnen, der ist nach oben beschriebenen Rechte sich zu verhalten, wie auch auf selbiges in die Brüderschaft sich einzukaufen, und bei

Einkaufung eine Gantze oder halbe Tonne Bier, nachdem der Brüder viel seyn, der Brüderschaft zu geben schuldig.

### **Büthener Starosten-Eyd.**

Ich N. N. schwere zu Gott, nachdem ich zum Büthener Starosten bin angenommen worden, daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg meinem gnädigstem Herrn, ich mit Wissen und Willen, auch der Brüderschaft der Büthener kein Unrecht thun, sondern vermöge der Büthener Articul richten, und solches weder umb Nutz, Gunst, Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Scham, Furcht, oder anderer Dinge willen, wie sie erdacht werden können, unterlassen, sondern als einen ehrlichen und gottesfürchtigen Starosten gebühret, thun will, so wahr mir Gott helfe, und das bittere Leiden Jesu Christi.

### **Büthener-Eyd.**

Ich N. N. schwere zu Gott dem Allmächtigen, daß ich mich an meiner angenommenen Heide halten, getreu und in aller Pflichtschuldigkeit gehorsam seyn, den andern Büthenern kein Unrecht thun, in Auffangung der Bienen-Schwärme, Machung der Zeichen, oder auf keine andere ungebührliche Art und Weise, wie es auch sey, kein falsches verüben und thun, sondern in allem, als ein ehrlicher und gottesfürchtiger Büthener mich verhalten will, so wahr mir Gott helfe und das bittere Leiden Jesu Christi.

## <sup>26</sup> Anhang

einer annoch ungedruckten Urkunde, darin Herzog Barnim von Pommern den Büttern im Neu-Stettinschen Amte das alte Büthen-Recht bestätigt, und daß niemand den Büthen, oder Waldbienen schaden, noch selbige bey Strafe stehlen solle, festsetzet. 1520.

Aus einem alten Copiaro.

Von Godes Gnaden wy Barnim Hertogc tho Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Förste tho Rügen, Grafe tho Gützkow, doen kund und bekennen vor menniglich, dat wy unsern Underdahnen den Bütenern in unserm Amte Nyen Stettin ere olde Bütnerrecht, Gebruck, Gewohnheit und Herkamen bestädiget und befestiget hebben, doen ock datsülve hiemit

nafolgen, dergestalt und also, wo jemand wes Standes und Wesens dat de is enen Büterbom uthstigende, beschädigende, edder affhawende, versörende, afbrennende, wegführende der Buten und Immen befunden werd, de schall darmit stracks ane alle verlahen 60 mck. gewöhnlicker Münze an uns und de erfolgende Herrschop, 2 lb. an de older Lüde der Büttner, so tho jeder tydt sin werden, und an den gemeinen Büttner verfallen sin.

Würde ock jemand einen Immen-Schwarm uth der Heide edder Bute nehmen, und datsülve jemandes tho bringen, und dejenigen so desuluen Immen entfangen, des Wetenheit hedden, dat dat Schwarm uth der Heyde genahmen, schölen sie beyde de deder und Entfänger jeder 60 mck. an uns unde de Nakamende Herrschop, 2 lb. an de Olderlüde der Büttner, und eine Tonne Bier an de Gemein Büttner verbrocken hebben. Edt schall ock nemand bey Poen und Strafe 60 mck an uns, 2 lb. an de Olderlüde, ene Tonne Bier an de gemein Büttner tho verfallende nene Immen Tonne setten. Wo ock jemand <sup>27</sup>dat uthstigen, afhoven, afbrennen der Böme und entfören der Immen erföhre, unde den Olderlüden edder den gemeinen Büttnern nich vermelden würde, de schall 60 mck. an uns, 2 lb. an de Olderlüde, ene Tonne Bier an de gemeine Büttner verfallen sin, unde künftig de Tidt sienes Leuendes, da denn er sinen Eydt auerschreden, thor Gemeinschop der Büttner, edder des Bruckes des Büttner-Rechts nich gestadet werden. Würd ock ein Büttner enen Bom hauende und nich Rede mackende, schall he den Bom binnen 8 Tagen vullens uthoven, wo nich, mag ein ander der sülven Bom rede macken, und deßülven one Verhinderung gebrucken.

Gebeden hierup allen unsern Amtlüden denen Underdahren, dat se auer desser Unser Bestätigung und olden Büter-Recht flitig holden, und dargegen gehandelte ernstlick bey Vermeydung unser Straffe und Ungnade, strafen und verfolgen.

Datum Wollin am Dienstag na Dionysii, Anno 1520.